



Amtsgericht Göttingen

Beschluss

Terminbestimmung

75 K 12/24

29.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 12. März 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Berliner Straße 8; Eingang Maschmühlenweg 11, 37073 Göttingen, Saal C 186, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Göttingen Blatt 22293, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 398,13/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Göttingen	2	5/4	Gebäude- und Freifläche, Hagenweg 20/20A	3671

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im III. Obergeschoss, Bauteil A Nr. 143 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 22151 bis 22378.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 11.200,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer),
Wohnung bestehend aus einem Wohn- und Schlafzimmer,
Flur mit Kochnische, Dusche/WC und einem Balkon.
Wohnfläche ca. 15 qm.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-goettingen.niedersachsen.de

Gez. Rechtspfleger